

Empfehlung

zur Zulassung an die ZAP für Schülerinnen und Schüler der Abteilung B der Sekundarstufe

Gemäss § 10 b. der Verordnung über die Aufnahme an die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM) benötigen Schülerinnen und Schüler der Abteilung B der Sekundarstufe für die Zulassung zur Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) eine schriftliche Empfehlung ihrer Klassenlehrperson.

Schüler / Schülerin:
Klasse: Schulhaus: Gemeinde:
Klassenlehrperson:
Dieser Empfehlungsentscheid bezieht sich auf die
□ ZAP2 (Kurzgymnasium, HMS) des Schuljahres:
□ ZAP3 (FMS, IMS, BMS) des Schuljahres:
Empfiehlt die Klassenlehrperson die Schülerin / den Schüler zur Zulassung?
□ Ja. □ Nein.
Diese Empfehlung ist einer allfälligen Anmeldung an die ZAP beizulegen (§ 18 b. VAM).
Bei einer Nicht-Empfehlung kann ein Gespräch verlangt werden, an dem die Klassenlehrperson, die Schulleitung, die Schülerin oder der Schüler sowie die Eltern teilnehmen. Sollte das Gespräch zu keiner Einigung führen, kann innert zehn Tagen schriftlich begründet ein anfechtbarer Entscheid der Schulpflege beantragt werden (§ 65 Abs. 2 VAM).
Ort, Datum:
Unterschrift Klassenlehrperson: